

Kriterien für Kapazitätsreservierungen und Kapazitätsausbauansprüche nach §§ 38/ 39 GasNZV für den Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032

Die Berücksichtigung von Speichern, Produktions- und LNG-Anlagen sowie Kraftwerken erfolgt anhand der bei den Fernleitungsnetzbetreibern vorliegenden Kapazitätsreservierungen/ Kapazitätsausbauansprüchen nach §§ 38/39 GasNZV. Für die Berücksichtigung von neuen Projekten im Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 haben die Fernleitungsnetzbetreiber am 11. Januar 2021 eine Abfrage auf der Website des FNB Gas gestartet. Der Stichtag für die Betrachtungen im Konsultationsdokument des Szenariorahmens ist der 31. März 2021. Anträge auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV, die bis zum 31. März 2021 noch nicht beschieden sind, werden im Konsultationsdokument des Szenariorahmens aufgrund der Bearbeitungsfristen vorerst berücksichtigt. Folgende Kriterien werden für die Aufnahme von Projekten mit Kapazitätsreservierungen/ Kapazitätsausbauansprüchen nach §§ 38/ 39 GasNZV in den Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 verwendet:

- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV bis zum 01. Juli 2020 positiv beschieden wurde, wird im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 berücksichtigt, wenn bis zum 31. März 2021 eine Kapazitätsreservierung erfolgt ist. Voraussetzung für eine wirksame Kapazitätsreservierung ist die Zahlung der jährlichen Reservierungsgebühr durch den Anschlusspetenten (§ 38 (3) Satz 6 i. V. m. § 38 (4) Satz 2 GasNZV).
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV positiv beschieden wurde, wird im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 nicht berücksichtigt, wenn der Antragsteller von der Möglichkeit zur Reservierung keinen Gebrauch gemacht hat.
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV bis zum 01. Juli 2020 negativ beschieden wurde, wird im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 nicht berücksichtigt, wenn bis zum 31. März 2021 kein Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV geltend gemacht wurde.
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV zwischen dem 01. Juli 2020 und dem 31. März 2021 positiv beschieden wurde, wird im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 berücksichtigt, sofern bis zum Ende des Konsultationszeitraums voraussichtlich am 16. Juli 2021* eine Kapazitätsreservierung erfolgt ist und der Anschlusspetent in der Zwischenzeit nachweislich nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist. Voraussetzung für eine wirksame Kapazitätsreservierung ist die Zahlung der jährlichen Reservierungsgebühr durch den Anschlusspetenten (§ 38 (3) Satz 6 i. V. m. § 38 (4) Satz 2 GasNZV).
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV zwischen dem 31. März 2021 und voraussichtlich dem 16. Juli 2021* positiv beschieden wurde, wird im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 berücksichtigt, sofern voraussichtlich zum 01. August 2021* eine Kapazitätsreservierung erfolgt ist und der Anschlusspetent in der Zwischenzeit nachweislich nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist. Voraussetzung für eine wirksame Kapazitätsreservierung ist die Zahlung der jährlichen Reservierungsgebühr durch den Anschlusspetenten (§ 38 (3) Satz 6 i. V. m. § 38 (4) Satz 2 GasNZV).

* Konkreter Termin wird im Konsultationsdokument des Szenariorahmens 2022 festgelegt.

- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV bis zum Ende des Konsultationszeitraums voraussichtlich am 16. Juli 2021* aufgrund der Bearbeitungsfristen gemäß § 38 nicht beschieden wurde, wird im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 berücksichtigt, sofern der Anschlusspetent in der Zwischenzeit nachweislich nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist.
- Ein Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV, der bereits im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 enthalten war, wird im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 berücksichtigt, wenn bis zum 31. März 2021 der verbindliche Realisierungsfahrplan nach § 39 (2) GasNZV abgeschlossen wurde oder die Zahlung der Planungspauschale nach § 39 (3) GasNZV durch den Anschlusspetenten erfolgt ist und der Anschlusspetent in der Zwischenzeit nachweislich nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist. Dieses Kriterium kommt zur Anwendung, wenn das Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 bis spätestens zum 01. Februar 2021 veröffentlicht wurde. Sollte das Änderungsverlangen nach dem 01. Februar 2021 veröffentlicht werden, werden die entsprechenden Kapazitätsausbauansprüche nach § 39 GasNZV im Szenariorahmen berücksichtigt, sofern der Anschlusspetent in der Zwischenzeit nachweislich nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist.
- Ein Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV, der im Netzentwicklungsplan Gas 2020–2030 noch nicht enthalten war und bis zum 31. März 2021 gestellt wurde, wird im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 berücksichtigt, wenn bis zum Ende des Konsultationszeitraums voraussichtlich am 16. Juli 2021* der Realisierungsfahrplan nach § 39 (2) GasNZV abgeschlossen wurde oder die Zahlung der Planungspauschale nach § 39 (3) GasNZV durch den Anschlusspetenten erfolgt ist und der Anschlusspetent in der Zwischenzeit nachweislich nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist. Eine Berücksichtigung im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 erfolgt auch, wenn zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt Anschlusspetent und Fernleitungsnetzbetreiber konkrete Verhandlungen über den Realisierungsfahrplan und den Netzanschluss führen und der Anschlusspetent einen konkreten Planungsfortschritt seines Projektes nachgewiesen hat.
- Ein Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV, der zwischen dem 31. März 2021 und voraussichtlich dem 16. Juli 2021* (Ende der Konsultation des Szenariorahmens zum Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032) gestellt wurde, wird berücksichtigt, sofern der Anschlusspetent in der Zwischenzeit nachweislich nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist

* Konkreter Termin wird im Konsultationsdokument des Szenariorahmens 2022 festgelegt.